



BAMF-Kurzanalyse

Ausgabe 03|2025 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

03 | 2025

Zwischen Duldung und Bleiberecht: Wie und für wen wirkt das Chancen-Aufenthaltsrecht?

von Laura Peitz und Anne-Kathrin Carwehl

Auf einen Blick

- Ende 2022 wurde das Chancen-Aufenthaltsrecht (ChAufR) eingeführt, um langjährig geduldeten Personen die Möglichkeit zu geben, in einen auf 18 Monate befristeten rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu wechseln und aus diesem heraus die fehlenden Voraussetzungen für ein längerfristiges Bleiberecht zu erfüllen. Die Anforderungen für die Erteilung eines ChAufR sind dabei deutlich geringer als bei bisherigen Möglichkeiten der Aufenthaltsverstätigung.
- Die vorliegende Kurzanalyse untersucht Daten aus dem Ausländerzentralregister zu ChAufR-Berechtigten und -Begünstigten, um Fragen nach der bisherigen Erteilung und den Wirkungen des ChAufR nachzugehen.
- In den ersten eineinhalb Jahren nach der Einführung haben mehr als 76.000 Personen ein ChAufR erhalten – das entspricht etwa der Hälfte aller potenziell Berechtigten. Männer und Frauen erhalten ähnlich häufig ein ChAufR. Die Erteilung erfolgt unabhängig von dem Alter oder der Staatsangehörigkeit der Personen. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass es keine systematischen Unterschiede oder strukturelle Barrieren für bestimmte soziodemografische Gruppen beim ChAufR gibt.
- Eine entscheidende Rolle für die Erteilung eines ChAufR spielt die Art der Duldung. Personen mit Duldung aufgrund ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG erhalten im Vergleich zu Personen mit anderen Duldungsarten überproportional häufig ein ChAufR. Die Ergebnisse zeigen, dass der Erhalt eines ChAufR wie bezweckt zur Identitätsklärung beiträgt.
- Für potenziell anspruchsberechtigte Langzeitgeduldete führt das ChAufR zu einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit, ein Bleiberecht zu erhalten. Die Daten zu den ersten Personen, die bis Mitte 2024 aus dem auf 18 Monate befristeten ChAufR in einen anderen Status gewechselt sind, lassen derzeit nur einen groben Ausblick zu: Bislang erhielten 15 % der Personen nach ihrem Chancen-Aufenthalt einen anderen Aufenthaltstitel, während etwa 2,5 % erneut ausreisepflichtig wurden.

Einleitung

Das Chancen-Aufenthaltsrecht (ChAufR, § 104c AufenthG) trat Ende 2022 als Brücke zwischen Duldung und rechtmäßigem Aufenthalt in Kraft, um möglichst vielen langjährig geduldeten Personen in Deutschland einen Übergang in ein Bleiberecht zu ermöglichen und um Anreize für Arbeitsmarktintegration und Identitätsklärung zu schaffen. Eine beträchtliche Anzahl der Geduldeten lebt trotz bestehender Ausreisepflicht schon lange in Deutschland. Viele von ihnen nehmen am Arbeitsmarkt teil und erlernen die deutsche Sprache (Stache, 2024); die mit Ausreisepflicht und Duldung verbundenen rechtlichen Einschränkungen und Unsicherheiten erschweren allerdings häufig eine verlässliche Lebensplanung in Deutschland. Gleichzeitig ist eine Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung meist nicht zeitnah möglich, da rechtliche und tatsächliche Gründe, welche zugleich die Duldung begründen, diesem Vorgehen im Wege stehen.

Das ChAufR ermöglicht es den Berechtigten, innerhalb eines befristeten „Aufenthalts auf Probe“ von maximal 18 Monaten Integrationsleistungen, die für einen rechtmäßigen Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG notwendig sind, zu erfüllen. Die neue Regelung zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass Berechtigte vorab weder die eigene Identität noch die überwiegende Sicherung ihres Lebensunterhaltes nachweisen müssen. Damit sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines ChAufR im Vergleich zu anderen Möglichkeiten zum Wechsel in einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus unter Umständen einfacher zu realisieren.

Ende 2022 lebten rund 304.000 ausreisepflichtige Personen in Deutschland, etwa 248.000 davon mit Duldung (Deutscher Bundestag, 2024, S. 2). Wiederum rund 137.000 davon lebten zu dem Zeitpunkt bereits seit mehr als fünf Jahren in Deutschland. Sie gelten damit als möglicherweise für das ChAufR antragsberechtigt, sofern sie neben der fünfjährigen Aufenthaltszeit die weiter unten dargestellten übrigen Voraussetzungen erfüllen (BMI, 2022b). Das ChAufR richtet sich somit an mehr als die Hälfte aller in Deutschland lebenden Personen mit Duldung. Bis Anfang September 2024 haben bereits über 76.000 Personen den „Aufenthalt auf Probe“ nach § 104c AufenthG erhalten, wie aus dem Ausländerzentralregister (AZR) hervorgeht. Damit wurde das ChAufR von über 30 % aller Geduldeten in Anspruch genommen.

Rechtliche Möglichkeiten für einen Wechsel in einen Aufenthaltsstatus gab es für ausreisepflichtige Personen bereits vor der Einführung des ChAufR. Die dafür notwendigen Voraussetzungen waren jedoch in der Praxis in vielen Fällen nicht oder nur schwerlich zu erfüllen, da

geduldete Personen zum Teil einen eingeschränkten und zeitlich verzögerten Zugang zum Arbeitsmarkt haben, räumlichen Beschränkungen wie Wohnsitzauflagen unterliegen und keinen Anspruch auf die Teilnahme an Sprach- und Integrationskursen haben (für eine Übersicht siehe Stache, 2024, S. 3). Weiterhin könnte nach dem Wegfall von Duldungsgründen im Zuge einer Identitätsklärung eine Abschiebung erfolgen. Infolgedessen verblieben in den vergangenen Jahren viele ausreisepflichtige Personen über Jahre in der Duldung (Peitz, 2023).

Die vorliegende Kurzanalyse fokussiert den Übergang von der Duldung in den Chancen-Aufenthalt und zieht eineinhalb Jahre nach der Einführung des ChAufR erstmals mittels umfassender Daten aus dem AZR zu ChAufR-Berechtigten und -Begünstigten eine Zwischenbilanz. Es werden sowohl Muster in den bisherigen Erteilungen als auch die individuellen Merkmale, die den Erhalt eines ChAufR beeinflussen, untersucht. Zudem wird analysiert, welche Bedeutung die Einführung des ChAufR für die Identitätsklärung und die Beendigung der Ausreisepflicht bei langjährig geduldeten Personen hat. Die Studie liefert somit erste Erkenntnisse über die Wirkungen des ChAufR und dessen Beitrag zur Zielerreichung bei der Reduktion der Zahl ausreisepflichtiger Personen und der Identitätsklärung. Da es für ausreisepflichtige Personen in Deutschland bisher keine vergleichbaren Möglichkeiten zum Wechsel in einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus gab und bislang keine empirischen Erkenntnisse zum ChAufR vorliegen, sind die in dieser Kurzanalyse dargestellten Ergebnisse von besonderer Relevanz für die Gestaltung zukünftiger migrationspolitischer Maßnahmen und den weiteren Umgang mit langjährig geduldeten Personen.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht: Rechtliche und konzeptionelle Einordnung

Wesentliche Bestimmungen des ChAufR

Das ChAufR nach § 104c AufenthG trat zum 31. Dezember 2022 in Kraft. Es richtet sich an geduldete Ausländerinnen und Ausländer, die sich zum Stichtag am 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland aufgehalten haben. Dabei ist nicht das tatsächliche Vorliegen einer Duldung ausschlaggebend, sondern lediglich das Vorliegen der in § 60a AufenthG genannten Duldungsgründe (BMI, 2022a, S. 3).¹ Die Maßnahme verfolgt das Ziel,

¹ Vor diesem Hintergrund bezieht der Begriff „Geduldet“ in dieser Kurzanalyse auch Personen ein, welche formal keine Duldung innehaben, aber die Voraussetzungen dafür eigentlich erfüllen.

„die hohe Zahl der Geduldeten deutlich [zu] reduzier[en]“ und zugleich „positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung“ zu setzen (Bundesrat, 2022, S. 9).

Erfüllen Berechtigte die Anforderungen des ChAufR, erfolgt der Erhalt eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus in zwei Schritten: Zunächst wird auf Antrag der auf 18 Monate befristete „Aufenthalt auf Probe“ gewährt, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Neben der genannten Voraufenthaltszeit gehören dazu weitgehende Straffreiheit², ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie keine wiederholt vorsätzlichen Falschangaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit, die eine Abschiebung verhindern.

Das ChAufR ermöglicht einen Zugang zu Integrationskursen, zudem können Personen mit diesem Aufenthaltsstatus uneingeschränkt eine Beschäftigung aufnehmen. Ehegattinnen bzw. -gatten und ledige Kinder³ von Personen, die ein **primäres** ChAufR nach § 104c Absatz 1 AufenthG erhalten, können ein **familienbezogenes** ChAufR bekommen (§ 104c Absatz 2 AufenthG), auch wenn sie die erforderliche Voraufenthaltszeit nicht selbst vorweisen können. Dies soll ein Auseinanderreißen von Familien verhindern und einen einheitlichen rechtlichen Rahmen für zusammenlebende Familienangehörige schaffen. Eine Verlängerung des ChAufR selbst ist nicht möglich.

Innerhalb des maximal 18-monatigen ChAufR kann dann im zweiten Schritt ein Aufenthalt aufgrund nachhaltiger Integration nach § 25a oder § 25b AufenthG beantragt werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.⁴ Dies umfasst im Falle des § 25a AufenthG bei jugendlichen oder jungen Volljährigen im Alter von 14 bis einschließlich 27 Jahren einen in der Regel seit drei Jahren erfolgreichen Besuch einer Schule oder den Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses. Des Weiteren muss gewährleistet erscheinen, dass er oder sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die deutschen Lebensverhältnisse einfügen kann. Auch dürfen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu

bekennen. Sofern die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden, kann vom Erfordernis der Identitätsklärung abgesehen werden.

Im Falle des § 25b AufenthG sind insbesondere die Nachweise einer überwiegend eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts, hinreichender mündlicher Deutschkenntnisse, Nachweise über den Schulbesuch bei Kindern im schulpflichtigen Alter sowie im Regelfall eine geklärte Identität erforderlich. Darüber hinaus müssen sich berechtigte Personen, ähnlich wie in § 25a AufenthG, zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen, über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung verfügen und sich in die Lebensverhältnisse Deutschlands einfügen. Unter Mitwirkung der antragstellenden Person bei erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen kann ebenfalls von der Identitätsklärung abgesehen werden. Falls diese Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a oder § 25b AufenthG nach Ablauf der 18 Monate nicht erfüllt sind, wird die betroffene Person – gegebenenfalls mit Duldung – wieder vollziehbar ausreisepflichtig.

Weitere Möglichkeiten zum Wechsel in einen rechtmäßigen Aufenthalt

Das ChAufR ist als einmalige, befristete und stichtagsgebundene Maßnahme angelegt, welche am 1. Januar 2026 wieder außer Kraft tritt. Somit handelt es sich um ein Regularisierungsprogramm. Im Gegensatz zu Regularisierungsmechanismen – dauerhaft geltenden Maßnahmen, die fortlaufend einzelnen Personen einen rechtmäßigen Status gewähren – sind Regularisierungsprogramme Stichtagsregelungen, die in einem kurzen Zeitraum vielen Personen gleichzeitig den Erhalt eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus ermöglichen (Baldwin-Edwards & Kraller, 2009). Generell sind Regularisierungsmaßnahmen – ob befristet oder unbefristet – aufenthaltsrechtliche Instrumente, die darauf abzielen, den irregulären Aufenthalt von Migrantinnen und Migranten zu beenden, indem sie den Übergang in einen rechtmäßigen Status ermöglichen. Dieser bietet Zugang zu verschiedenen Rechten, die bei einer Ausreisepflicht nicht bestehen, darunter insbesondere einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt⁵ (Rosenberger & Küffner, 2016). Regularisierungsmaßnahmen können unterschiedliche Ziele verfolgen, darunter integrationspolitische, beschäftigungsbezogene, familiäre oder humanitäre Gründe, und können sich an spezifische Zielgruppen richten, beispielsweise an Personen aus ge-

2 Dabei bleiben Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von ausländischen Personen begangen werden können, oder Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht, die nicht auf Jugendstrafe lauten, grundsätzlich außer Betracht.

3 Volljährige ledige Kinder erhalten ein familienbezogenes ChAufR nur dann, wenn sie bei Einreise nach Deutschland minderjährig waren und mit dem Elternteil, das das primäre ChAufR erhält, zusammenleben.

4 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann auch später erfolgen, bis dahin gilt § 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG. Die nachfolgenden Erteilungsvoraussetzungen von § 25a und § 25b AufenthG beziehen sich auf die Neufassungen der Regelungen vom 31.12.2022, die im Zuge der Einführung des ChAufR in Kraft getreten sind.

5 Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit benötigen Personen mit Duldung eine Arbeitserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde. Hingegen ist bestimmten geduldeten Personen eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich nicht gestattet (§ 60a Abs. 6), darunter Personen aus sicheren Herkunftsländern.

wissen Herkunftsländern oder mit bestimmtem ethnischen oder religiösen Hintergrund. Sie sind meist an Bedingungen wie Sprachkenntnisse, Mindestaufenthaltsdauer oder eine Identitätsklärung gebunden.

Das Europarecht erlaubt Regularisierungen „jederzeit [...] wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen“ (Art. 6 Abs. 4 EU-Rückführungsrichtlinie). In den letzten drei Jahrzehnten haben sich in den EU-Ländern unterschiedliche Regularisierungssysteme entwickelt (siehe Gonzalez Beilfuss & Koopmans, 2023). Während in südeuropäischen Ländern wie Italien, Spanien und Griechenland Regularisierungen primär arbeitsmarktpolitische Ziele verfolgen, liegt der Fokus in nördlichen Ländern wie Belgien, Dänemark und Deutschland bisher stärker auf humanitären und familiären Aspekten.

In Deutschland wurde in den vergangenen Jahren bereits vor Einführung des ChAufR das Aufenthaltsgesetz wiederholt angepasst und mehrere dauerhaft geltende Mechanismen zur Aufenthaltsverstedigung wurden geschaffen (nach den §§ 25 Abs. 5, 23a, 25a und 25b sowie 19d und 16g AufenthG). Diese sind in Tabelle 1 überblicksweise dargestellt. Zahlenmäßig am relevantesten ist bislang der Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis nach dem seit 2005 geltenden § 25 Abs. 5 AufenthG, welcher einen befristeten Aufenthalt ermöglicht, wenn eine Ausreise auf Dauer unverschuldet aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Zudem kann ausreisepflichtigen Personen bei Vorliegen von dringenden humanitären oder persönlichen Gründen ebenfalls seit 2005 durch individuelle Härtefallentscheidungen ein Aufenthalt nach § 23a AufenthG gewährt werden. Ende 2023 lebten 56.712 Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 5 AufenthG und 10.011 Personen mit einem Aufenthaltstitel durch Einzelentscheidungen nach § 23a AufenthG in Deutschland (Deutscher Bundestag, 2024, S. 28, 14).

Die seit 2011 bzw. 2015 bestehende Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige nach § 25a AufenthG bzw. bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG legt durch ihre oben genannten Erteilungsvoraussetzungen einen expliziten Fokus auf Integrationsleistungen. Zum 31. Dezember 2023 hielten sich insgesamt 20.885 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG sowie 32.033 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG in Deutschland auf (Deutscher Bundestag, 2024, S. 29). Im Zuge des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts wurden auch die notwendigen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a und § 25b AufenthG um ein (§ 25a AufenthG) bzw. zwei Jahre (§ 25b AufenthG) herabgesetzt. Somit sind derzeit drei Jahre Aufenthalt für Jugendliche und junge Erwachsene bzw.

sechs Jahre für Erwachsene (vier mit minderjährigen Kindern) erforderlich, um in die entsprechenden Aufenthaltstitel zu wechseln. Außerdem wurde die Altersgrenze für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG von 21 auf 27 Jahre ausgeweitet.

Daneben gibt es Regelungen, die sich in erster Linie auf die Beschäftigungssituation von geduldeten Personen beziehen, etwa die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG). Geduldete Personen können diesen Aufenthaltstitel seit 2020 erhalten, wenn sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, mit einem anerkannten oder einem deutschen vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben oder seit drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ausüben. Ende 2023 betraf dies 9.956 Personen (Deutscher Bundestag, 2024, S. 10). Auch die 2016 bzw. 2020 eingeführten Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsduldungen (§ 60c und § 60d AufenthG) – wengleich selbst keine Maßnahmen zur Aufenthaltsverstedigung im eigentlichen Sinne – sehen mit ihrer rechtlich vorstrukturierten Bleibeperspektive einen Übergang in einen rechtmäßigen Status vor. Weiterhin besteht seit 2024 für ausreisepflichtige Personen, die ihren Lebensunterhalt sichern können, die Möglichkeit zur Aufenthaltserlaubnis für die Berufsausbildung (§ 16g AufenthG).⁶

Im Jahr 2007 war die Altfallregelung (§ 104a AufenthG) verabschiedet worden, die bis zur Einführung des ChAufR die einzige Stichtagsregelung darstellte (siehe Tab. 1). Geduldete Personen, die am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren in Deutschland lebten (sechs Jahre für Personen mit minderjährigen Kindern), konnten damit einen befristeten Aufenthalt erhalten. Im Oktober 2009 hielten sich 30.704 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG in Deutschland auf (Deutscher Bundestag, 2009, S. 10). Im Zeitverlauf hat diese Altfallregelung deutlich an Relevanz verloren: Ende 2023 besaßen lediglich 624 in Deutschland lebende Personen noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG (Deutscher Bundestag, 2024, S. 18).

⁶ Durch das am 27.02.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Rückführung bleibt die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) neben der Neureglung § 16g AufenthG bestehen. Die Ausbildungsduldung richtet sich seither an geduldete Personen, die die Voraussetzungen nach § 16g AufenthG nicht erfüllen.

Tabelle 1: Bestehende Regularisierungsmaßnahmen

		Regelung	Inkrafttreten	Notwendige Voraufenthalts-/Duldungszeiten
Regularisierungsmechanismen	Humanitäre Gründe	Aufenthalt aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 5 AufenthG)	01.01.2005	Mit Wegfall des (unverschuldeten) Ausreisehindernisses absehbar nicht zu rechnen
		Individuelle Härtefallentscheidung* (§ 23a AufenthG)	01.01.2005	Keine
	Integrationspolitische Gründe	Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige (§ 25a AufenthG)	01.07.2011 (letzte Fassung: 31.12.2022)	3 Jahre (davon seit mind. 12 Monaten im Besitz einer Duldung)** oder im Besitz eines ChAufR
		Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)	01.08.2015 (letzte Fassung: 31.12.2022)	6 Jahre (4 Jahre für Personen mit minderjährigen Kindern)** oder im Besitz eines ChAufR
	Beschäftigungsbezogene Gründe	Aufenthaltsurlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG)	01.08.2017 (letzte Fassung: 01.03.2020)	Keine
Aufenthaltsurlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (§ 16g AufenthG)		01.03.2024	3 Monate im Besitz einer Duldung**,***	
Regularisierungsprogramme	Integrationspolitische Gründe	Altfallregelung (§ 104a AufenthG)	28.08.2007	8 Jahre zum 1. Juli 2007 (6 Jahre für Personen mit minderjährigen Kindern)
		Chancen-Aufenthaltsrecht (§ 104c AufenthG)	31.12.2022	5 Jahre zum 31.10.2022 (keine Voraufenthaltszeiten notwendig für familienbezogenes ChAufR nach § 104c Abs. 2)

* Die Verfahren der Härtefallkommissionen können zwischen den Bundesländern variieren.

** Zeiträume mit einer ‚Duldung light‘ werden nicht eingerechnet.

*** Falls nicht bereits eine Ausbildung im Asylverfahren begonnen wurde.

Quelle: Eigene Darstellung

Neuerungen des ChAufR

Verglichen mit den oben genannten Maßnahmen zeichnen sich die Neuerungen des ChAufR vor allem dadurch aus, dass die formellen Anforderungen für den Erhalt dieser Aufenthaltserlaubnis deutlich geringer sind: Die Antragstellenden müssen weder einen Nachweis der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung noch der Identität erbringen. Vielmehr soll diese Maßnahme langjährig geduldeten Personen die Möglichkeit bieten, während des Chancen-Aufenthalts Integrationsleistungen (insbesondere Erwerbstätigkeit und Sprachkenntnisse) zu erbringen und ihre Identität zu klären, um so die Voraussetzungen für einen anschließenden rechtmäßigen Aufenthalt zu erfüllen.

Da das ChAufR einen Arbeitsmarktzugang gewährt, könnten besonders diejenigen langjährig Geduldeten Interesse an einem „Aufenthalt auf Probe“ zeigen, denen bisher nach § 60a Abs. 6 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt war. Vor allem Personen aus sicheren Herkunftsstaaten dürfte das ChAufR den Zugang zur Beschäftigung und eine Perspektive auf einen rechtmäßigen Aufenthalt

eröffnen. Weiterhin dürften sich Personen mit einer Duldung aufgrund ungeklärter Identität (sog. ‚Duldung light‘, § 60b AufenthG)⁷ besonders vom ChAufR angesprochen fühlen. Denn hier werden die Aufenthaltszeiten mit ‚Duldung light‘ für die erforderliche Voraufenthaltsdauer von fünf Jahren berücksichtigt. Bisher wurden diese Zeiten als Sanktionsmittel für Verstöße gegen Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung nicht auf Aufenthaltszeiten angerechnet. Personen mit einer ‚Duldung light‘ waren zudem von Sprachkursen und dem Arbeitsmarkt ausgeschlossen, was den Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus für diese Personen bislang erschwerte. Gleichzeitig bot eine fehlende Identitätsklärung gleichsam einen gewissen „Schutz“ vor Abschiebung, was die Betroffenen aus ihrer Sicht vor ein Dilemma stellte: Zwar würde die Vorlage von Identitätsdokumenten einen Wechsel aus der ‚Duldung light‘ und den damit verbundenen Beschränkungen ermöglichen, doch zugleich könnte dies die Wahrscheinlich-

⁷ Eine Duldung nach § 60b AufenthG wird erteilt, wenn eine Abschiebung aufgrund selbst zu vertretender Gründe, etwa mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung, Falschangaben oder Täuschung über die eigene Identität, nicht möglich ist.

Infobox: Datengrundlage und Analysemethoden

Die vorliegenden Analysen basieren auf anonymisierten Datenauszügen aus dem Ausländerzentralregister (AZR). Das AZR ist ein behördliches Register, in dem aufenthalts- und asylrechtlich relevante Informationen von ausländischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Deutschland erfasst werden. Es enthält u. a. Ein- und Ausreisedaten, Aufenthaltsstatus, Daten zu Asylverfahren und soziodemografische Informationen. Eine Besonderheit des Registers ist die Erfassung von Statusänderungen, wodurch frühere Einträge bei Änderungen erhalten bleiben. Nach einer Ausreise werden die Daten in der Regel für zehn Jahre gespeichert. Als Vollerhebung ermöglicht das AZR somit repräsentative Längsschnittuntersuchungen, welche auch bereits ausgereiste Personen berücksichtigen können.

Die Datenbasis dieser Kurzanalyse umfasst Informationen aller Personen, denen bis zum 9. September 2024 ein ChAufR erteilt wurde, sowie derjenigen Geduldeten, die am 31. Oktober 2022 mindestens vier Jahre in Deutschland waren. Darunter fallen also auch Personen, die die ChAufR-Voraussetzungen aufgrund einer zu kurzen Aufenthaltsdauer nicht erfüllen. Diese werden teilweise als Vergleichsgruppe in die Analysen einbezogen. Der Personenkreis, der die Voraussetzungen des ChAufR erfüllt, lässt sich aus dem AZR aufgrund fehlender Angaben, unter anderem zur Straffälligkeit, nicht exakt ermitteln.

Deshalb wurde die Gruppe der potenziell Berechtigten anhand von Voraufenthaltszeiten näherungsweise betrachtet. Die genannten Zahlen können daher – und aufgrund möglicherweise geringfügig unterschiedlicher Kodierung von Ein- und Ausreisen und daraus resultierenden Aufenthaltsdauern – minimal von anderen im Zusammenhang mit dem ChAufR genannten Zahlen abweichen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Ergebnisse hat.

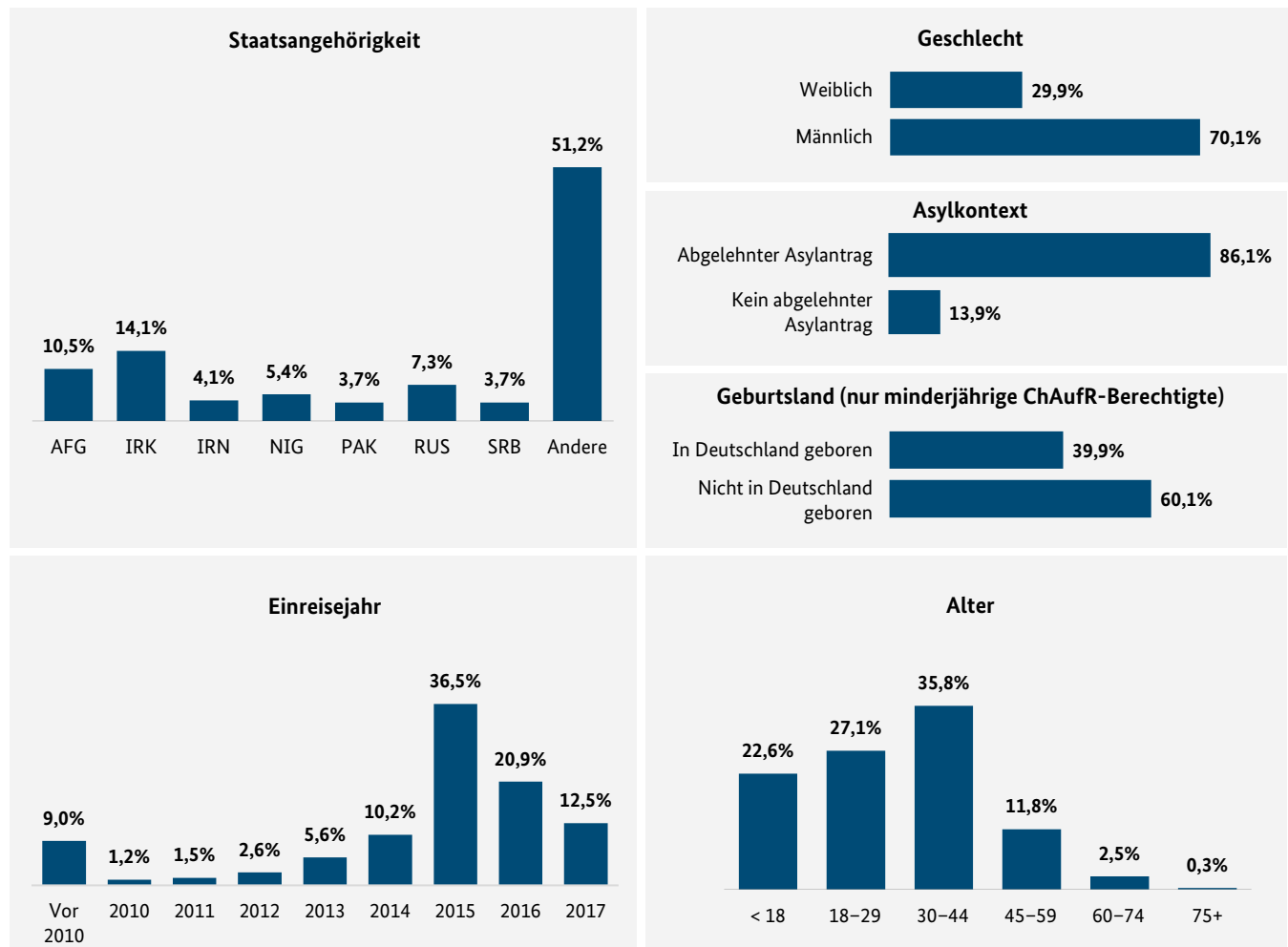
Zur Analyse der Fragestellungen wurden neben deskriptiven Statistiken inferenzstatistische Verfahren genutzt. Die Einflussfaktoren auf den Erhalt eines ChAufR sowie die Wirkung des ChAufR auf die Identitätsklärung wurden mithilfe logistischer Regressionen untersucht. Die dargestellten Effekte sind dabei jeweils unabhängig von den anderen berücksichtigten Einflussfaktoren. Basierend auf der Logik eines Regression Discontinuity Design (RDD) wird das vorliegende quasiexperimentelle Setting genutzt, um zu überprüfen, ob das ChAufR zur Beendigung der Ausreisepflicht beiträgt. Da die Wahl des Stichtags im Oktober 2022 unabhängig von individuellen Merkmalen der betroffenen Personen erfolgte, lassen sich diese gewissermaßen zufällig in zwei Gruppen aufteilen: Die einen verpassen den Stichtag knapp, während die anderen ihn knapp überschreiten. Die aufenthaltsrechtlichen Verläufe der beiden Vergleichsgruppen wurden schließlich mittels konkurrierender Risikomodelle untersucht.

keit einer Abschiebung deutlich erhöhen (Nachtigall, 2020). Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass besonders viele Personen mit ‚Duldung light‘ über Jahre hinweg ausreisepflichtig blieben (Peitz, 2023). Das ChAufR bietet die Möglichkeit, das beschriebene Dilemma der Identitätsklärung zu überwinden, indem es die bisherige Logik umkehrt: Üblicherweise muss die Identitätsklärung während einer bestehenden Ausreisepflicht mit ungewissem Ausgang erfolgen, um dadurch möglicherweise Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationsmöglichkeiten und letztlich gegebenenfalls zu einem dauerhaften Bleiberecht zu erhalten. Hingegen erfolgt die Identitätsklärung im ChAufR aus einem (temporär) gesicherten Aufenthaltsstatus heraus. Dadurch wirkt sich die Identitätsklärung nicht unmittelbar auf eine Aufenthaltsbeendigung aus, was die Sicherheit bei der Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine anschließende Aufenthaltsverstätigung erhöht.

Erteilung des ChAufR: Hohe Inanspruchnahme, vor allem bei Personen mit ‚Duldung light‘

Wer kann das ChAufR erhalten?

Zunächst wird näher betrachtet, welche Personen ein ChAufR aufgrund einer Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren überhaupt in Anspruch nehmen können. Diese werden im Folgenden als potenziell ChAufR-Berechtigte bezeichnet. Wie in Abb. 1 dargestellt, sind sie überwiegend während der verstärkten Zuwanderung von Geflüchteten in den Jahren 2015 bis 2017 nach Deutschland eingereist. Ein Großteil von ihnen – etwa 86 % – hat das Asylverfahren durchlaufen und einen negativen Bescheid erhalten. Die Staatsangehörigkeit der potenziell Berechtigten ist dabei sehr heterogen; zahlenmäßig am häufigsten vertreten sind Personen aus dem Irak (14 %), gefolgt von Afghanistan (10 %) und Russland (7 %).

Abbildung 1: Soziodemografische Merkmale der potenziell ChAufR-Berechtigten

Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 137.095 Personen, die aufgrund von Duldung und mindestens fünfjähriger Voraufenthaltszeit zum 31. Oktober 2022 potenziell ChAufR-berechtigt sind

Die potenziell Berechtigten sind überwiegend männlich (ca. 70 %) und waren zum Stichtag im Oktober 2022 im Durchschnitt 28 Jahre alt. Etwa 23 % sind minderjährig, davon wiederum sind ca. 40 % in Deutschland geboren, was rund 10 % aller potenziell Berechtigten entspricht. Diese Personen sind zwar rechtlich gesehen in einer ähnlichen Situation wie ihre Eltern, haben jedoch wahrscheinlich eine stärkere Bindung zu Deutschland, woraus eine besonders geringe Rückkehrbereitschaft der betreffenden Familien resultieren könnte (Stache et al., 2025).

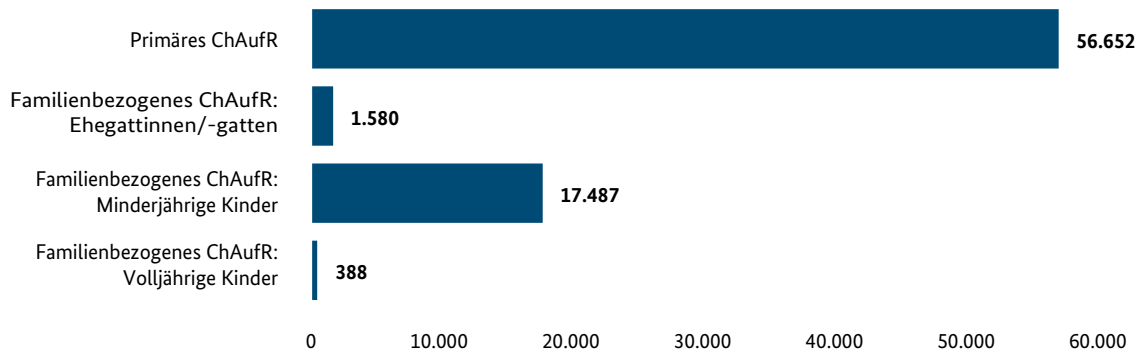
Wie gestaltet sich die Erteilung des ChAufR bisher?

Bis Anfang September 2024 wurden bereits 76.107 Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG erteilt. In den ersten ein- einhalb Jahren seit Einführung des ChAufR haben demnach 55 % der langjährig geduldeten Personen, an die sich das ChAufR richtet, den „Aufenthalt auf Probe“ erhalten. Dies

entspricht etwa einem Viertel aller in Deutschland lebenden ausreisepflichtigen Personen. Die Bundesregierung ging in der Begründung zum Gesetzentwurf zum ChAufR davon aus, dass rund 98.000 Personen ein primäres ChAufR (nach § 104c Abs. 1 AufenthG, siehe oben) beantragen werden. Von diesen, so die Annahme, würde etwa ein Drittel, also rund 33.000 Personen, im Nachgang in ein Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG wechseln (Bundesrat, 2022, S. 22, 24).

Wie in Abb. 2 dargestellt, überwiegt bei den Erteilungen das primäre ChAufR mit 56.604 Erteilungen deutlich. Von den im Gesetzesentwurf geschätzten 98.000 Begünstigten haben demnach zur Hälfte der Gesetzeslaufzeit bereits etwa 58 % ein ChAufR erhalten. Insgesamt wurden bislang 19.454 familienbezogene ChAufR (nach § 104c Abs. 2 AufenthG für Familienangehörige, siehe oben) erteilt, die Mehrzahl davon (90 %) an minderjährige Kinder.

Abbildung 2: Erteilte ChAufR nach Art



Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 76.107 Personen, denen ein ChAufR erteilt wurde

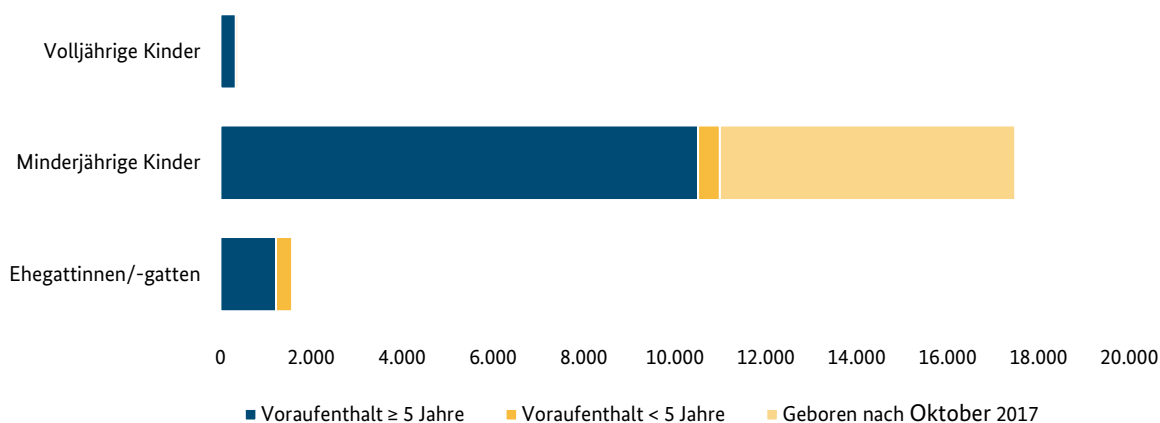
Anmerkung: Primäres ChAufR nach § 104c Abs. 1 AufenthG; familienbezogenes ChAufR nach § 104c Abs. 2 AufenthG

Durch das familienbezogene ChAufR (nach § 104c Abs. 2 AufenthG) kann ein ChAufR auch an Personen erteilt werden, welche zum Stichtag im Oktober 2022 noch keine fünf Jahre in Deutschland gelebt haben. Die meisten Personen mit einem familienbezogenen ChAufR erfüllen die nötigen Voraufenthaltszeiten allerdings auch selbst (siehe Abb. 3). Diejenigen mit zu kurzer Voraufenthaltszeit sind überwiegend nach Oktober 2017 geborene Kinder.

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich, dass die Erteilung nach einer kurzen Vorlaufphase in den ersten zwei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes rasch an Dynamik gewonnen hat, kontinuierlich verlief und gegen Ende des Beobachtungszeitraums leicht nachgelassen hat (siehe Abb. 4 links). Bei der Erteilung lassen sich teils deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern feststellen. Während beispielsweise in Berlin und Nieder-

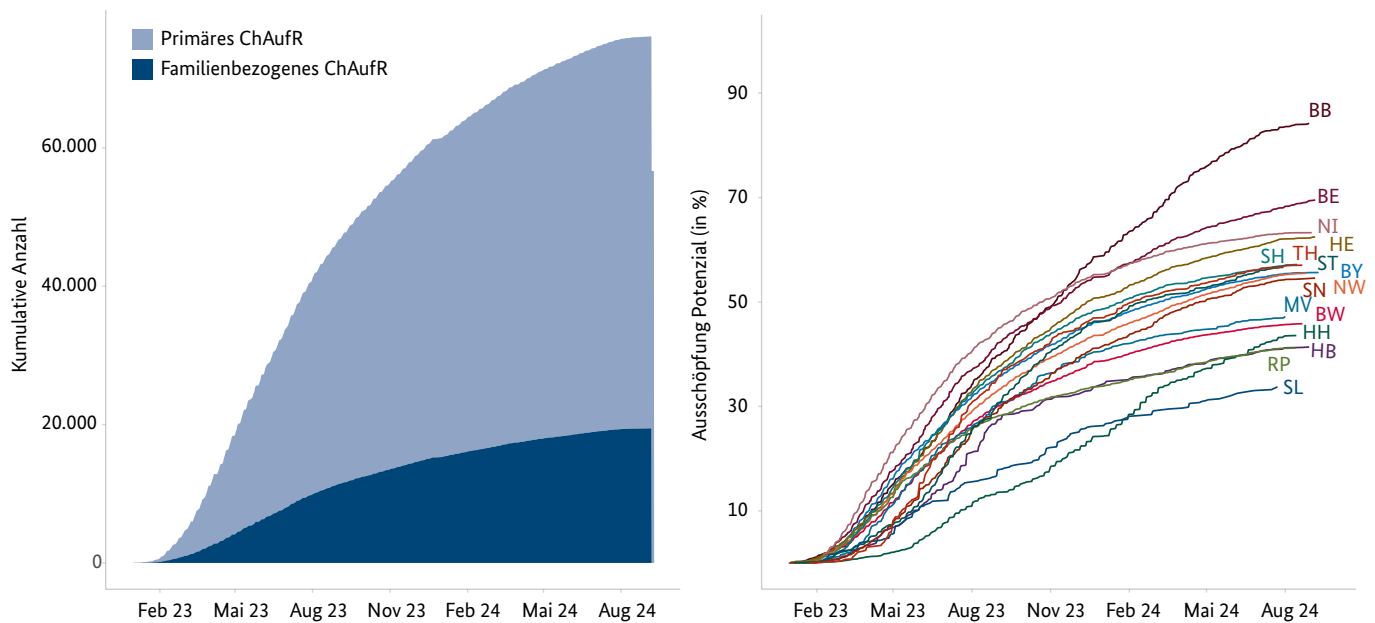
sachsen die Erteilung von Beginn an relativ zügig voranging, startete dieser Prozess etwa in Hamburg deutlich langsamer. Weiterhin waren im Verhältnis zur Gesamtzahl der dort lebenden ChAufR-Berechtigten beispielsweise in Brandenburg und Berlin bis Anfang September 2024 bereits 84 % bzw. 70 % dieser Aufenthaltstitel erteilt worden. Im Saarland (34 %), in Bremen (41 %) und Rheinland-Pfalz (41 %) hingegen liegen diese Zahlen deutlich darunter. Da das AZR allerdings keine Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung enthält, lässt sich keine Aussage darüber treffen, ob die dargestellten Muster auf geringere bzw. verzögerte Antragstellungen oder auf Unterschiede im Verwaltungshandeln bei Antragsbearbeitung und Erteilung beruhen.

Abbildung 3: Erteilte familienbezogene ChAufR (§ 104c Abs. 2) nach Art und Berechtigung



Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 19.455 Personen, denen ein familienbezogenes ChAufR nach § 104c Abs. 2 AufenthG erteilt wurde

Abbildung 4: Erteilte ChAufR im Zeitverlauf und Ausschöpfung nach Bundesländern

Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 76.107 Personen, denen ein ChAufR erteilt wurde (links); 137.095 Personen, die aufgrund von Duldung und mindestens fünfjähriger Voraufenthaltszeit zum 31. Oktober 2022 potenziell ChAufR-berechtigt sind (rechts)

Anmerkung: Die linke Abbildung zeigt die Gesamtzahl der Erteilungen, während die rechte Abbildung die Ausschöpfung (Erteilung primärer und familienbezogener ChAufR) im Verhältnis zur Anzahl der ChAufR-Berechtigten pro Bundesland (unter Verwendung der gängigen Abkürzungen) darstellt.

Was beeinflusst den Erhalt eines ChAufR?

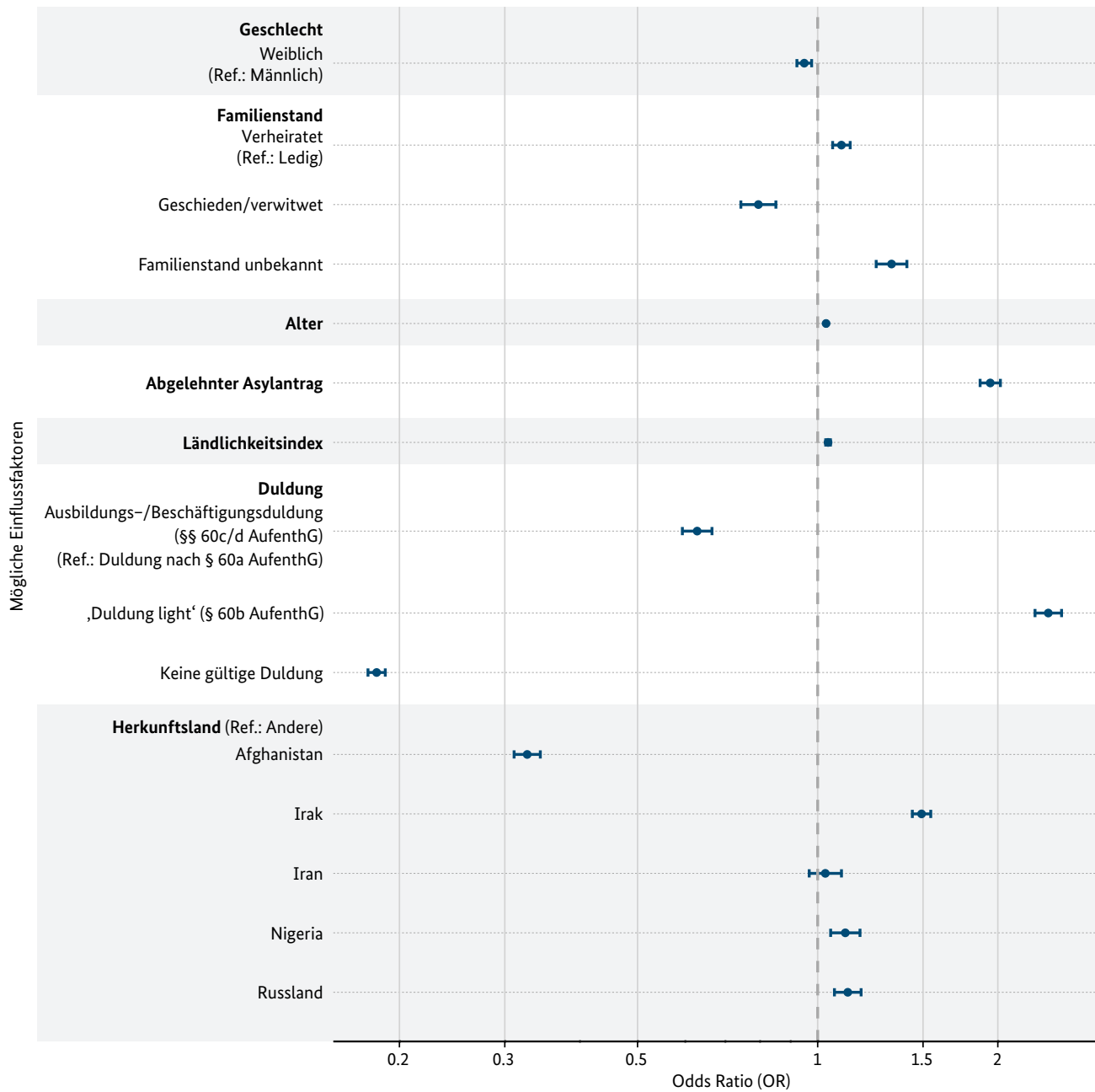
Die Ergebnisse in Abb. 5 zeigen, welche individuellen Merkmale der potenziell Berechtigten den Erhalt eines primären ChAufR beeinflussen. Die meisten soziodemografischen Faktoren sind dabei unbedeutend: Männer erhalten zwar etwas häufiger ein primäres ChAufR, allerdings ist der Unterschied sehr gering und somit vernachlässigbar. Verheiratete erhalten im Vergleich zu ledigen Personen etwas häufiger ein ChAufR, geschiedene oder verwitwete Personen hingegen etwas seltener. Das Alter einer Person beeinflusst den Erhalt nicht. Das Herkunftsland scheint tendenziell keinen bedeutenden Einfluss auf den Erhalt eines ChAufR zu haben. Lediglich Personen aus Afghanistan erhalten diesen Aufenthaltstitel deutlich seltener. Im Vergleich zu Personen aus anderen Herkunftsländern besitzen Personen aus Afghanistan allerdings nach 2022 häufiger Fiktionsbescheinigungen über die Beantragung eines Aufenthaltstitels. Aus den Daten geht jedoch nicht hervor, welcher Aufenthaltstitel konkret beantragt wurde. Die Ergebnisse legen nahe, dass die Erteilung des ChAufR nicht durch systematische Ungleichheiten oder strukturelle Barrieren im Hinblick auf einzelne soziodemografische Gruppen beeinflusst wird.

Geduldete mit ablehnendem Asylbescheid erhalten eher ein primäres ChAufR als Personen, die aus anderen Grün-

den ausreisepflichtig sind. Möglicherweise sind Erstere vertrauter mit dem deutschen Aufenthaltsrecht und in engerem Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde, was einen besseren Informationsstand bedeuten und ihre Antragstellung fördern könnte. Der Wohnort – ob ländlich oder großstädtisch – einer Person ist nicht ausschlaggebend. Dies deutet darauf hin, dass Unterschiede zwischen Regionen in Infrastruktur, Unterstützungsangeboten oder wegen Überlastung zuständiger Ausländerbehörden den Erhalt eines ChAufR nicht wesentlich beeinflussen.

Den größten Einfluss auf den Erhalt eines primären ChAufR hat die Art der Duldung, die die Personen zum Stichtag im Oktober 2022 innehatten. Personen mit Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung sowie Personen ohne Duldung erhalten im Vergleich zu denjenigen mit einer allgemeinen Duldung nach § 60a AufenthG deutlich seltener ein ChAufR. Dies könnte folgende Gründe haben: Personen mit Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung haben bereits einige Voraussetzungen erfüllt, um die entsprechende Duldung zu erhalten. Gleichzeitig sehen diese Duldungen einen Übergang in einen rechtmäßigen Aufenthalt vor, was in der Regel auch gelingt (Peitz, 2023). Die betroffenen Personen fühlen sich somit womöglich auch in einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung sicher vor Abschiebung und auf dem Weg in einen gesicherten Aufenthalt. Daher messen sie einem tendenziell kürzer gültigen ChAufR gegebenen-

Abbildung 5: Einflussfaktoren auf den Erhalt eines primären ChAufR



Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 133.030 Personen, die aufgrund von Duldung und mindestens fünfjähriger Voraufenthaltszeit zum 31. Oktober 2022 potenziell ChAufR-berechtigt sind

Anmerkung: Erklärungskraft des Modells (pseudo R²) bei 23 %, blaue Punkte entsprechen der Effektgröße (Veränderung auf den Erhalt eines ChAufR, wenn sich die jeweilige Variable um eine Einheit erhöht bzw. im Vergleich zur Referenzkategorie), Balken dem 95%-Konfidenzintervall. Aufenthaltserlaubnis schließt Fiktionsbescheinigungen mit ein. Das Modell kontrolliert auch für das Bundesland, in dem die Personen leben.

Lesebeispiel für ‚Duldung light‘: Ein Wert von 2,4 bedeutet, dass Personen mit einer ‚Duldung light‘ eine etwa 2,4-mal höhere Chance haben, ein ChAufR zu erhalten, verglichen mit Personen aus der Referenzgruppe mit allgemeiner Duldung nach § 60a AufenthG, wenn alle anderen Variablen im Modell konstant gehalten werden.

falls keinen zusätzlichen Nutzen bei. Personen ohne gültige Duldung erfüllen womöglich nicht die Voraussetzungen für das primäre ChAufR oder stehen möglicherweise in weniger engem Austausch mit den Behörden, wodurch ihnen Informationen für die Beantragung eines ChAufR fehlen könn-

ten. Hingegen scheint das ChAufR für Personen mit einer ‚Duldung light‘ nach § 60b AufenthG besonders attraktiv zu sein. Aus dieser Gruppe haben bisher überproportional viele Personen davon Gebrauch gemacht.

Wirkung des ChAufR: Anreiz zur Identitätsklärung und Weg in einen rechtmäßigen Aufenthalt

Fördert das ChAufR die Identitätsklärung?

Wie aus Abb. 5 hervorgeht, haben Personen, deren Identität als ungeklärt gilt, bislang besonders häufig ein ChAufR erhalten. Es stellt sich die Frage, ob das ChAufR wie beabsichtigt auch positiv zur Identitätsklärung beiträgt oder trotz weiterhin unklarer Identität lediglich vorübergehend Sicherheit vor Abschiebung bietet.

Tatsächlich hängt der Erhalt eines ChAufR positiv mit der Identitätsklärung zusammen, wie weiterführende Analysen ergeben. Wie in Abb. 6 dargestellt, waren Personen, die vor dem Erhalt eines ChAufR eine ‚Duldung light‘ innehatten, danach deutlich häufiger im Besitz eines Ausweisdokuments (49 %) als diejenigen, die sowohl bei Einführung des ChAufR als auch danach weiterhin eine ‚Duldung light‘ hatten (31 %).⁸ Der Anteil an Identitätsklärungen ist bei Personen mit ChAufR somit knapp 10 Prozentpunkte höher als bei denjenigen ohne ChAufR. Dieser verstärkende Effekt bleibt auch dann bestehen, wenn in einer multivariaten Analyse für soziodemografische Merkmale kontrolliert wird.⁹ Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich viele der ChAufR-Begünstigten zum Ende des Beobachtungszeitraums noch in der 18-monatigen Probephase befinden und die Gesamtzahl der Identitätsklärungen im Rahmen des ChAufR daher noch nicht vollständig absehbar ist.

8 Sofern die Beschaffung von Dokumenten nicht zumutbar ist, können zur Identitätsklärung alternative Beweismittel bemüht werden. Mit den vorliegenden Daten lassen sich allerdings derartige Bemühungen zur Klärung der Identität nicht darstellen.
 9 Hierfür wurde eine logistische Regression unter Einbeziehung der Kontrollvariablen Geschlecht, Alter, Familienstand, Asylkontext und Herkunftsland berechnet.

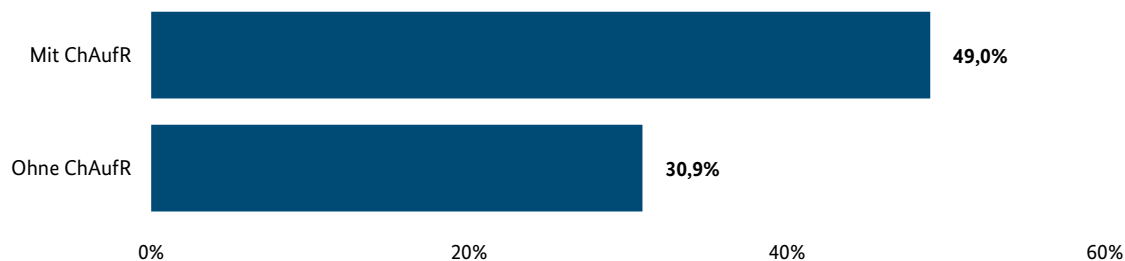
Zusammenfassend lässt sich somit feststellen, dass das ChAufR bisher überproportional häufig an Personen mit ungeklärter Identität erteilt wurde und es für diese offenbar einen realistischen Anreiz schafft, die Identitätsklärung nachzuholen. Dementsprechend scheint das ChAufR wie beabsichtigt Anreize zur Identitätsklärung zu setzen, indem es den Begünstigten mit vormals ungeklärter Identität durch die gewährte Sicherheit vor Abschiebung ermöglicht, das Dilemma zwischen Identitätsklärung und Abschieberisiko zu überwinden.

Bessere Chancen auf einen rechtmäßigen Aufenthalt durch das ChAufR?

Wie oben beschrieben, bestehen für langjährig geduldete Personen zusätzlich zum ChAufR weitere Wege in einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Es ist also denkbar, dass Geduldete, unabhängig davon, ob sie für das ChAufR infrage kommen, gleichermaßen auch andere Aufenthaltstitel erhalten. In diesem Falle hätte das ChAufR keinen zusätzlichen Nutzen. Vor diesem Hintergrund wurde ein Vergleich vorgenommen von Personen, die die fünf Jahre Voraufenthaltszeit zum Stichtag geringfügig überschreiten, und solchen, die sie knapp verpassen, aber ansonsten statistisch ähnlich sind. Dieser Vergleich kann Aufschluss darüber geben, ob die Einführung des ChAufR eher zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis führt (wenngleich mit kurzer Befristung) als andere existierende Maßnahmen.

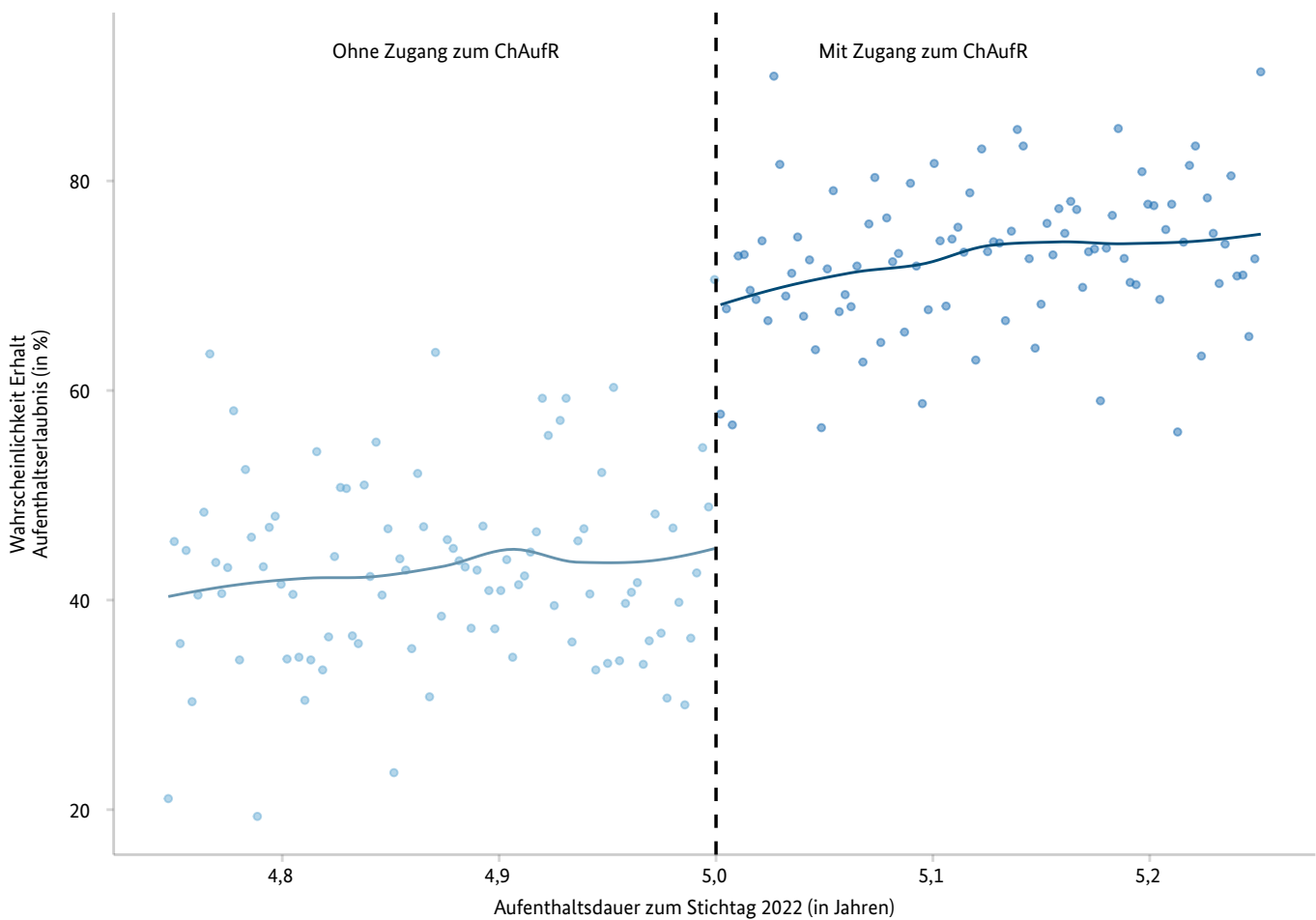
Personen, die zum Stichtag im Oktober 2022 den fünfjährigen Voraufenthalt erreicht hatten, haben eine signifikant höhere Wahrscheinlichkeit, innerhalb des Beobachtungszeitraums ein Bleiberecht zu erhalten, als Personen, die knapp zu kurz aufhältig waren. Abb. 7 stellt die Ergebnisse grafisch dar. Dabei zeigt die x-Achse die Dauer des Aufenthalts in Jahren, während die y-Achse die Wahrscheinlichkeit angibt, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Punkte auf der linken Seite des Schwellenwerts von fünf Jahren repräsentieren diejenigen, die die erforderliche Aufenthaltsdauer nicht erreicht haben. Hier zeigen die

Abbildung 6: Anteil der Identitätsklärungen nach Einführung des ChAufR, abhängig vom Erhalt des ChAufR



Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 7.094 ChAufR-Berechtigte bzw. -Begünstigte mit ‚Duldung light‘ bei Inkrafttreten bzw. Erhalt des ChAufR

Abbildung 7: Wahrscheinlichkeit des Erhalts einer Aufenthaltserlaubnis in Abhängigkeit der Voraufenthaltszeit

Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 12.593 geduldete Personen, die zum Stichtag 31. Oktober 2022 in Deutschland aufhältig waren mit Voraufenthaltszeiten von 5 Jahren \pm 3 Monaten (5.596 links und 6.997 rechts vom Schwellenwert)

Anmerkung: Die Ergebnisse sind robust bei Kontrolle verschiedener Variablen und über verschiedene Spezifikationen der Bandbreite hinweg.

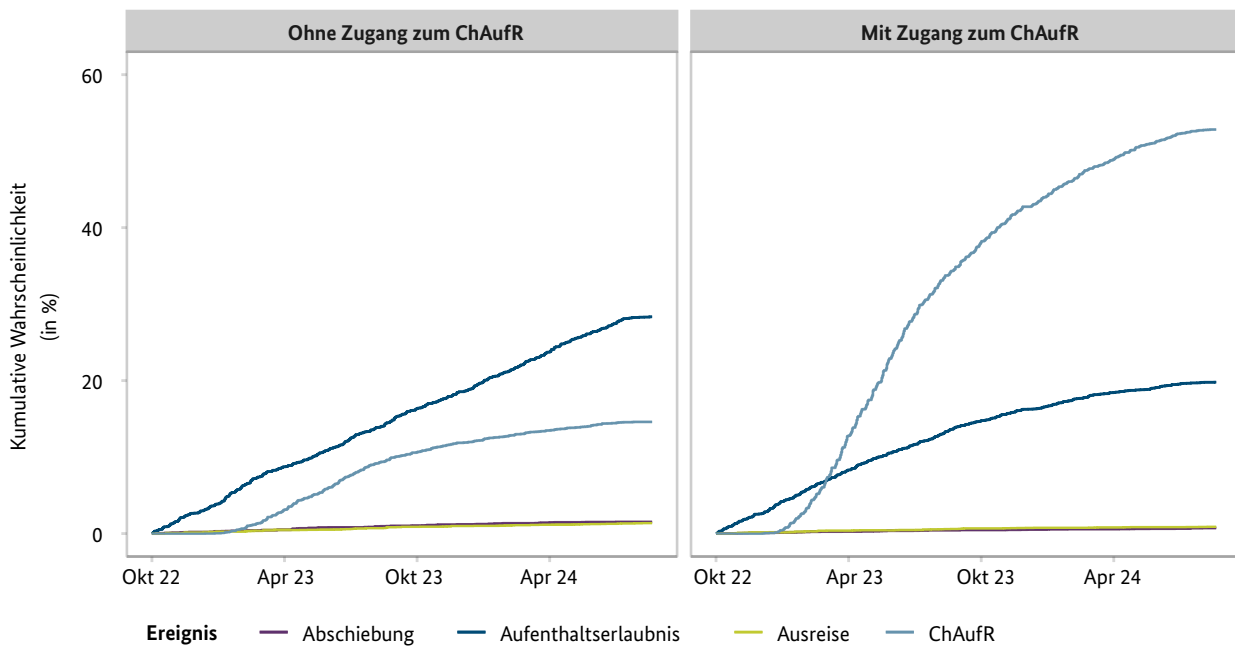
Daten eine Wahrscheinlichkeit von etwa 43 %, innerhalb des Beobachtungszeitraums eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Im Gegensatz dazu steigt die entsprechende Wahrscheinlichkeit auf der rechten Seite des Schwellenwerts sprunghaft an und erreicht durchschnittlich einen Wert von etwa 73 %. Dies verdeutlicht, dass auch denjenigen, die die fünfjährige Voraufenthaltszeit zum Stichtag aufgrund einer etwas späteren Einreise knapp verpasst haben, durchaus Wege in einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus offenstehen. In Bezug auf den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis macht der beschriebene sprunghafte Anstieg jedoch deutlich, dass mit dem ChAufR ein Programm geschaffen wurde, das kurzfristig einen erkennbaren und langfristig möglicherweise relevanten Unterschied macht.

Welche Alternativen bestehen bei Nicht-Erhalt des ChAufR?

Personen, die das Stichtagskriterium erfüllen, haben also eine deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Der Grund hierfür ist ausschließlich das ChAufR. Ein Vergleich zwischen ChAufR-Berechtigten und Personen, die die fünfjährige Voraufenthaltszeit knapp nicht erfüllen, macht deutlich, dass langjährig Geduldete ohne Zugang zum ChAufR eine leicht erhöhte Rate haben, in einen anderen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus zu wechseln. Trotzdem erhalten sie diesen insgesamt deutlich seltener als Personen mit Zugang zum ChAufR (siehe Abb. 8).

Umgekehrt haben diese Personen, die die fünfjährige Voraufenthaltszeit knapp verpassen, im Vergleich zu ChAufR-Begünstigten keine erhöhten Ausreiserraten. Gleiches gilt für diejenigen, die bisher trotz ausreichender Voraufenthalts-

Abbildung 8: Wahrscheinlichkeit konkurrierender Ereignisse im Zeitverlauf, abhängig vom Erreichen der fünfjährigen Voraufenthaltszeit



Quelle: AZR (Stichtag 9. September 2024), eigene Berechnung

Basis: 12.593 geduldete Personen, die zum Stichtag 31. Oktober 2022 in Deutschland aufhältig waren mit Voraufenthaltszeiten von 5 Jahren \pm 3 Monaten (5.596 links und 6.997 rechts vom Schwellenwert)

Anmerkung: Das Ereignis Aufenthaltserlaubnis bezieht Fiktionsbescheinigungen mit ein.

zeit kein ChAufR erhalten haben (grafisch nicht dargestellt). Auch für sie zeigen sich im Vergleich zu den anderen vergleichbaren Personen keine Unterschiede in Bezug auf freiwillige Ausreisen oder Abschiebungen. Vielmehr spielen freiwillige Ausreisen und Abschiebungen über alle Vergleichsgruppen langjährig geduldeter Personen hinweg eine deutlich untergeordnete Rolle.¹⁰

In der Konsequenz bedeutet dies, dass das ChAufR für langjährig Geduldete, die die Voraufenthaltsdauer von fünf Jahren erreicht haben, eine veritable Möglichkeit des Übergangs in einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus geschaffen hat. Gleichzeitig verstetigen vergleichbare Personen, denen das ChAufR aufgrund des knapp verpassten Stichtags nicht offensteht, ihren Aufenthalt leicht überproportional auf anderem Wege. Im Umkehrschluss führt das Ausbleiben eines ChAufR nicht zu gesteigerten Ausreisen oder Abschiebungen. Vielmehr verbleiben die entsprechenden Personen in der Tendenz weiterhin in der Ausreisepflicht.

Fazit

Die vorliegende Kurzanalyse geht der Frage nach, wie in den ersten eineinhalb Jahren seit Einführung des ChAufR nach § 104c AufenthG dessen Erteilungsmuster aussahen und wie dieses neue Programm kurzfristig wirkt. Im September 2024 hat knapp die Hälfte all derer, die den fünfjährigen Voraufenthalt erfüllen, ein ChAufR erhalten. Familienbezogene ChAufR beliefen sich auf gut ein Viertel aller erteilten ChAufR. Die Ergebnisse deuten zudem darauf hin, dass die Erteilung weitestgehend unabhängig von Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit der Personen erfolgt.

Personen mit Duldung aufgrund ungeklärter Identität (nach § 60b AufenthG) haben das ChAufR bisher überproportional häufig erhalten. Dabei zeigt sich, dass der Erhalt dieses Aufenthaltstitels, für welchen eine Identitätsklärung keine Voraussetzung ist, ebendiese fördert. Das ChAufR scheint somit wie beabsichtigt zu wirken, insofern es Anreize zur Identitätsklärung aus einem gesicherten Aufenthalt heraus schafft und so das Entscheidungs dilemma für Geduldete zwischen dem Interesse an der Mitwirkung und der gleichzeitigen Befürchtung vor einer möglichen Abschiebung auflöst. Inwieweit die vollständige Öffnung zum Arbeitsmarkt für Personen, die bislang keinen oder nur einen begrenzten

¹⁰ Peitz (2023) zeigt, dass sowohl freiwillige Ausreisen als auch Rückführungen mit zunehmender Dauer der Ausreisepflicht unwahrscheinlicher werden.

Arbeitsmarktzugang hatten, einen wesentlichen Anreiz für den Erhalt des ChAufR darstellt, kann mit den vorliegenden Daten nicht untersucht werden. Insgesamt hat sich mit Einführung des ChAufR die Wahrscheinlichkeit des Erhalts einer befristeten Aufenthaltserlaubnis für langjährig Geduldete deutlich erhöht. Es wurde somit mit dem ChAufR ein Programm geschaffen, das – zumindest kurzfristig betrachtet – wesentlich zur Reduktion der Zahl ausreisepflichtiger Personen beiträgt.

Allerdings kann das ChAufR mit einer Gültigkeitsdauer von 18 Monaten zunächst nur eine kurzfristige Reduktion erreichen. Zum Zeitpunkt der vorliegenden Analyse ist noch offen, wie es für Personen mit ChAufR nach dem 18-monatigen Probeaufenthalt weitergeht. Im September 2024 hatte die überwiegende Mehrheit (83 %) all derer, die bereits ein ChAufR erhalten haben, noch einen 18-monatigen Probeaufenthalt. Die derzeit vorliegenden Daten zu Personen, die aus dem ChAufR in einen anderen Status gewechselt haben, erlauben lediglich einen groben Ausblick, der sich in den nächsten Monaten noch stark verändern kann: Etwa 2,5 % der ChAufR-Begünstigten sind zum Ende des Beobachtungszeitraumes erneut ausreisepflichtig, 0,2 % haben Deutschland verlassen und 15 % haben eine andere Aufenthaltserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung inne. Hierbei ist eine Aufenthaltsgewährung nach § 25b AufenthG aufgrund nachhaltiger Integration am häufigsten vertreten. Belastbare Aussagen über den Übergang aus dem ChAufR in einen geregelten Aufenthalt bzw. zurück in die Duldung sind daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Vertiefende Einblicke in den Übergang vom ChAufR in den darauffolgenden aufenthaltsrechtlichen Status werden Ende 2025 möglich sein. Erst dann können auch empirisch fundierte Aussagen zur Wirksamkeit und Zielerreichung des ChAufR in Bezug auf die Arbeitsmarktintegration und die nachhaltige Reduzierung der Zahl ausreisepflichtiger Personen über die 18-monatige Probephase hinaus getroffen werden. Um umfassende und fundierte Erkenntnisse zur Wirksamkeit dieses bislang für Deutschland einzigartigen Regularisierungsprogramms zu gewinnen, sind daher weitere empirische Untersuchungen zum Ende der dreijährigen Laufzeit des ChAufR-Gesetzes notwendig.

Literaturverzeichnis

- Baldwin-Edwards, M. & Kraller, A. (Hrsg.). (2009). *Regime: Regularisations in Europe*. Wien. Pallas Publications.
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022a). *Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts*. <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/1869858/2156662/be-477060af4b209717df9d6651c632ee/anwendungshinweise-chancen-aufenthalt-data.pdf>
- BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat. (2022b). *Gesetz zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts*. <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/chancen-aufenthaltsrecht.html>
- Bundesrat. (2022). *Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts* (Drucksache 367/22 vom 05.08.2022). Berlin.
- Deutscher Bundestag. (2009). *Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 7. Dezember 2009 eingegangenen Antworten der Bundesregierung* (Drucksache 17/192 vom 11.12.2009). Berlin.
- Deutscher Bundestag. (2023). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke – Drucksache 20/9621 –: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand Ende 2023* (Drucksache 20/9931 vom 28.12.2023). Berlin.
- Deutscher Bundestag. (2024). *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Anke Domscheit-Berg, Nicole Gohlke, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/10576 –: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2023* (Drucksache 20/11101 vom 18.04.2024). Berlin.
- Gonzalez Beilfuss, M. & Koopmans, J. (2023). *Legal pathways to regularisation of illegally staying migrants in EU Member States*. ADMIGOV deliverable 2.7. <https://doi.org/10.5281/zenodo.8217964>
- Nachtigall, R. (2020). Die Ausdifferenzierung der Duldung. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*, 40(8), 271–278.
- Peitz, L. (2023). *Wege aus der Ausreisepflicht nach ablehnender Asylentscheidung* (Kurzanalyse 01|2023). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.01/2023.d.10/2023.ausreisepflicht.1.0>
- Rosenberger, S. & Küffner, C. (2016). After the Deportation Gap: Non-Removed Persons and their Pathways to Social Rights. In R. Hsu & C. Reinprecht (Hrsg.), *Migration and Integration* (S. 137–150). V&R Unipress. <https://doi.org/10.14220/9783737004749.137>
- Stache, R. (2024). *Auswirkungen einer Duldung auf Lebenssituation und Lebenszufriedenheit* (Kurzanalyse 03|2024). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.03/2024.d.2024.duldung.1.0>
- Stache, R., Johnson, L., Peitz, L. & Carwehl, A.-K. (2025). *Bleibe- und Rückkehrabsichten von Geduldeten: Erkenntnisse aus einem Umfrageexperiment mit westafrikanischen Schutzsuchenden* (Kurzanalyse 02|2025). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. <https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.02/2025.d.2025.bleibrueckabsicht.1.0>

Autorinnen:

Dr. Laura Peitz ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
Laura.Peitz@bamf.bund.de

Anne-Kathrin Carwehl ist wissenschaftliche Mitarbeiterin des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.
Anne-Kathrin.Carwehl@bamf.bund.de

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Stand

02/2025

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg

Besuchen Sie uns auf

<http://www.bamf.de/forschung>
 www.facebook.com/bamf.socialmedia
 @BAMF_Dialog
 @bamf_bund

Zitation

Peitz, L. & Carwehl, A.-K. (2025). Zwischen Duldung und Bleiberecht: Wie und für wen wirkt das Chancen-Aufenthaltsrecht? (Kurzanalyse 03|2025). Nürnberg. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.ka.03/2025.d.2025.chaufr.1.0>

ISSN

2750-1434

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen.

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhel-fenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.